

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 22. April 1996

	Seite
Inhalt: Nr. 118 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz	141
Nr. 119 Durchführung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes; hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften	142
Nr. 120 Widerspruchsverfahren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 19 Abs. 7 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).....	142
Nr. 121 Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	143
Nr. 122 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung	143
Nr. 123 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	144
Nr. 124 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Wahrnehmung vom Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen vom 8./21. November 1995	144
Nr. 125 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrervertretung am 14. Februar 1996	145

Nr. 118

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und versorgungsgesetz vom 18. Januar 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und versorgungsgesetz vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1996, S. 11) bekannt.

Oldenburg, den 6. März 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz

Oldenburg, den 18. Januar 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179),
2. die Änderungsverordnung vom 15. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41),

3. die Änderungsverordnung vom 30. August 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131),
4. die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) und
5. die eingangs genannte Änderungsverordnung vom 12. Dezember 1995.

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163), erlassen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996

§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einer Psychiatrischen Krankenanstalt hauptamtlich übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.

§ 3

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule hauptamtlich übertragen ist und die zusätzlich zu dieser Aufgabe Leitungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Lei-

tungsaufgaben eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Hochschulleitung als Stellenzulage zusteht.

§ 4

(1) Eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gemäß § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsgütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(2) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

1. dem Pfarrer eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird,
2. auch der Ehegatte des Pfarrers Einkommen hat, es sei denn, der Pfarrer weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten, die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfavorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen,
3. dem Pfarrer als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule übertragen ist.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem alleinstehenden Pfarrer | 15 vom Hundert, |
| 2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltsberechtigten Kinder | 25 vom Hundert, |
| 3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Kindern | 35 vom Hundert |

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist nicht zu widerrufen, wenn der Pfarrer bei Übertragung einer neuen allgemeinkirchlichen Aufgabe keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung hat und er hinsichtlich der von ihm angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt.

§ 5

(Inkrafttreten)

Nr. 119

**Durchführung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes;
hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen
öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften**

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Nach § 15 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 141) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nur unter bestimmten einzeln genannten Voraussetzungen und außerdem auch nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Hierzu sind in den Verwaltungsvorschriften zum NDSG vom 23. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 1147) nähere Regelungen getroffen worden, die wir auszugsweise nachstehend mitteilen. Besondere Bedeutung hat der § 15 NDSG.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verwaltungsvorschriften zum NDSG

Gem. RdErl. d. Mi. d. StK u. d. übr. Min.
v. 23. 6. 1994 – 51.2-05419/2 –

– Auszug –

Zu § 15 (Übermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften)

13.1 § 15 enthält eine besondere Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften. (...) Privat-rechtlich organisierte Einrichtungen und Werke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gehören nicht zu den in § 15 genannten Stellen; für die Übermittlung von Daten an diese gilt § 13.

13.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach § 15 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Bei den nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist davon auszugehen, daß ausreichende Datenschutzmaßnahmen, insbesondere Regelungen zur Zweckbindung, getroffen sind. Im übrigen sind die Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

13.2.1 Evangelische Landeskirchen

1. ...
2. ...
3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

13.3 Soweit die Betroffenen in die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eingewilligt haben oder eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift die Datenübermittlung vorsieht, ist ebenfalls nicht zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß bei diesen Stellen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Datenübermittlung ist dann bereits nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative zulässig.

Nr. 120

**Widerspruchsverfahren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
nach § 19 Abs. 7 DSGVO-EKD**

Oldenburg, den 6. Februar 1996

Der Beauftragte für den Datenschutz hat nach § 19 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (GVBl. für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 17. Juni 1994, S. 22) die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen erlassenen Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten zu überwachen. Dazu gehört prinzipiell auch die Prüfung personenbezogener Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis, dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogener Daten in Personalakten.

Die Betroffenen haben nach § 19 Abs. 7 DSGVO-EKD das Recht, der Prüfung der vorgenannten personenbezogenen Daten durch den Beauftragten für den Datenschutz im Einzelfall zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit des Widerspruchs sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie künftige Bewerber und Bewerberinnen bei ihrer Anstellung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Im übrigen bitten wir, dies jedem derzeit Tätigen im kirchlichen Dienst bekanntzugeben.

Ein etwaiger Widerspruch müßte unmittelbar gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz geltend gemacht werden.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 121**Bekanntmachung der achten Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)**

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die achte Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Oldenburg, den 6. März 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die achte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 18. Januar 1995

**Der Vorstand
der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer
und Kirchenbeamte**

gez. Dr. Grünekle
– Vorsitzender –

**Achte Änderung der Satzung der
Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte (NKVK)
vom 7. Dezember 1994**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), bekanntgemacht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1974 S. 15, zuletzt geändert am 26. September 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1991, S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Geschäftsführer können vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. § 4 Abs. 1 Buchst. g erhält folgende Fassung:
„g) Anstellung der Geschäftsführer nach Zustimmung des Verwaltungsrates.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden soll.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Geschäftsführers“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und die Geschäftsführung in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Verwaltungsrat kann andere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h) Zustimmung zur Anstellung der Geschäftsführer,“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand und die Geschäftsführung sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.“

6. In § 9 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig.“

7. In § 10 werden die Worte „der Geschäftsführer“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

8. § 24a erhält folgende Fassung:

„§ 24 a

Beitragsermäßigung

Für alle bei der Kasse Angemeldeten in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe, einer Ermäßigung der Arbeitszeit, einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen ist während des Zeitraumes der Einschränkung oder der Beurlaubung ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu zahlen.“

9. Es wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

- (1) Die Kasse berechnet und zahlt auf Antrag gegen Erstattung die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von den beteiligten Kirchen aufgrund rechtlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind.
- (2) Die Kasse erbringt die Leistungen nach Absatz 1 für die Versorgungsempfänger, für die sie die Versorgungsbezüge kraft Satzung zahlt, ohne daß die Verwaltungskosten erstattet werden. Für alle übrigen Beihilferechtigen sind die Verwaltungskosten von den beteiligten Kirchen zu erstatten.
- (3) § 32 ist entsprechend anzuwenden.“

II.**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Nr. 122**Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. November 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1996, Seite 25) bekannt.

Oldenburg, den 20. März 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 6. Februar 1996

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. November 1995 über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Dr. v. Vietinghoff

29. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 27. November 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 82), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 21 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
2. In § 35 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1995

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 123

**Bekanntmachung der Änderung
im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7. Februar 1996 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1996, Seite 26) bekannt.

Oldenburg, den 20. März 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 7. Februar 1996

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert

durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), für die am 1. April 1996 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:

Vizepräsident Dr. Linnenbrink, Hannover

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrat Dr. Führer, Bückeberg
Oberlandeskirchenrat Kampermann, Hannover
Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel
Oberkirchenrat Dr. Pohlmann, Oldenburg
Pfarrer Rittner, Oldenburg
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Dr. v. Vietinghoff

Nr. 124

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen
vom 8. November 1995/ 21. November 1995**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Synode stimmt der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu. Die Vereinbarung, die am 8. November 1995 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg unterzeichnet worden ist, ist diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt.

Oldenburg, den 30. November 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

VEREINBARUNG

**über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten
in besonderen Fällen**

Die Bremische Evangelische Kirche,
vertreten durch den Kirchengeschäft,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
vertreten durch den Oberkirchenrat,

im folgenden Kirchen genannt,

treffen auf Grund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 10 Buchstabe b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsels in den Bereich der anderen Kirche aus seiner Kirchengemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirchengemeinde durch besondere Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.
- (2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

- (1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:
 1. Das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts.
 2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirchengemeinde.
- (2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirchengemeinde gleich.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.
- (4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

- (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen.
- (2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen.
- (3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Lehnt ein Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der für diese Kirchengemeinde zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde (Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche, Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg) Widerspruch einlegen; die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sie dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit der anderen Aufsichtsbehörde.
- (5) Stimmt ein Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu, so unterrichtet er die für ihn zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg; in der Bremischen Evangelischen Kirche ist die Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche erforderlich.

§ 4

- (1) Im Fall des § 1 Abs. 1 bleiben die in § 2 genannten Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels erhalten.
- (2) Im Fall des § 1 Abs. 2 entstehen die in § 2 genannte Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung.

§ 5

- (1) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirchengemeinde, und es gelten wieder die allgemeinen Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft.
- (2) Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates wirksam. Der Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit und unterrichtet die kirchlichen Aufsichtsbehörden beider Kirchen.
- (3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates kann der Betroffene Widerspruch bei der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Melderechtsrahmengesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 7

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

§ 8

- (1) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. April 1996 vereinbart.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

Bremen, den 21. November 1995

Bremische Evangelische Kirche
– Kirchenausschuß –

Brauer	von Zobelitz
(Präsident)	(Schriftführer)

Oldenburg, den 8. November 1995

Evangelisch-Lutherische Kirche in
Oldenburg
– Oberkirchenrat –
Schraeder
(Oberkirchenrat)

Nr. 125

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrervertretung am 14. Februar 1996

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Abs. 9 des Pfarrervertretungsgesetzes das Ergebnis der Wahl zur Pfarrervertretung bekannt.

In die Pfarrervertretung wurden gewählt:

Pfarrer Werner Dettloff, Bloherfelde,
Pfarrer Henning Eden, Oldenburg,
Pfarrerin Ulrike Hoffmann, Neuende,
Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades, Oldenburg,
Pastor Andreas Kahnt, Berne,
Pfarrerin Karin Kaschlun, Hammelwarden und
Pastor Michael Winkel, Kirchenkreis Vechta.

Zu Stellvertretern wurden gewählt:

Vikar Thomas Cziepluch, Fedderwardergroden,
Pastor Dr. Ralph Hennings, Bösel,

Pfarrerin Sygun Hundt, Apen,
Pastorin Aliet Jürgens, Ofenerdiek,
Pastor Harro Kawaletz, Bockhorn,
Pastor Andreas Pauly, St. Paulus Delmenhorst und
Pfarrer Jürgen Walter, Nordenham.

Oldenburg, den 26. März 1996

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

